

Vertrag zur Einführung einer neuen Physiotherapie-Tarifstruktur im Fürstentum Liechtenstein

vom 23. Juni 2016

zwischen den Parteien

Physiotherapie Verband Fürstentum Liechtenstein

Geschäftsstelle, Postfach 603, 9494 Schaan

PVFL,

und

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

Landstrasse 151, 9494 Schaan

LKV,

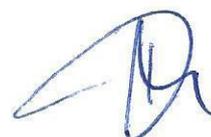
und

den nachfolgend genannten

Versicherern,

alle vertreten durch LKV, nämlich:

- **Concordia, Luzern**
- **FKB, Die Liechtensteinische Gesundheitskasse, Schaan**
- **SWICA, Winterthur**



Präambel

¹ Der seit 1997 die Abgeltung von Physiotherapie-Leistungen im Fürstentum Liechtenstein regelnde Vertrag mit einem TPW von CHF 1.26 und derselben Tarifstruktur, die in der Schweiz seit 1996 Gültigkeit hat, zum Inhalt, ist vom LKV per 31.12.2015 gekündigt worden.

² Mit Beschluss LNR 2015-634 BNR 2015/655 vom 6. Mai 2015 hat die Regierung die Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung erlassen. Dabei für die Physiotherapie entscheidend ist die damit beschlossene Änderung von Anhang 2b Ziff. 1 Bst. a lit. aa mit der der TPW vom 1.7.2015 bis 31.12.2015 von vertraglichen CHF 1.26 hoheitlich neu auf CHF 1.20 gesenkt worden ist. Dagegen sind Klagen seitens des PVFL angestrengt worden, welche noch hängig sind.

³ Mit Beschluss LNR 2015-652 BNR 2015/636 vom 5. Mai 2015 hat die Regierung mittels Entscheid dem LKV und PVFL gestützt auf Art. 16c Abs. 4 und 6 KVG den Auftrag erteilt, bis spätestens 30. November 2015 einen Tarifvertrag zur Genehmigung vorzulegen. Der Tarifvertrag habe bezüglich Tarifart und –struktur dem Schweizer Tarif für Leistungen von Physiotherapeuten zu entsprechen und spätestens per 1. Januar 2017 einen TPW auf Schweizer Niveau vorzusehen.

⁴ Ein solcher Vertrag konnte per 1.1.2016 nicht geschlossen werden. Der PVFL und der LKV wollen aber dennoch das erzielte Einvernehmen bezüglich der künftigen Übernahme der neuen Physiotherapie-Tarifstruktur aus der Schweiz, wie sie derzeit gemäss Zeitplan bis Ende 2015 fertig verhandelt werden soll, mittels diesem Vertrag verbiefen.

Sie vereinbaren deshalb was folgt:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für

- a) Physiotherapeuten und Organisationen der Physiotherapie (nachstehend „Leistungserbringer“), welche Mitglieder des PVFL sind und innert der eröffneten Frist von 4 Wochen ab Mitteilung dieses Vertragsabschlusses durch den PVFL, nicht von diesem abgeschlossenen Vertrag schriftlich Abstand genommen haben;
- b) jeden der vertragschliessenden Versicherer (nachfolgend: „Versicherer“);
- c) die künftige Abrechnung von ambulanten Physiotherapieleistungen im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 2 Vertragsbeitritt und –Rücktritt der Leistungserbringer

¹ Die Mitglieder des PVFL treten diesem Vertrag bei, ausser sie erklären innert 4 Wochen ab Bekanntgabe der Vertragsunterzeichnung durch den PVFL schriftlich den Nichtbeitritt gegenüber dem PVFL.

² Dem Vertrag beigetretene Mitglieder des PVFL können per schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende jedes Kalenderjahres von diesem zurücktreten, erstmals zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres der Gültigkeit der neuen Tarifstruktur für Physiotherapieleistungen im Fürstentum Liechtenstein.

³ Der PVFL übermittelt dem LKV innert 8 Wochen ab Unterzeichnung dieses Vertrages die Liste der dem Vertrag beigetretenen PVFL-Mitglieder, danach jeweils eine aktuelle Liste der den Vertrag anwendenden PVFL-Mitglieder Ende Januar mit dem Stand per vorausgegangenem 31. Dezember.

⁴ Der Beitritt zu diesem Vertrag bedeutet die Anerkennung des gesamten Vertragsinhaltes und damit der Übernahme der neuen Tarifstruktur zumindest bis zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres, ab deren Einführung im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3 Vertragsbeitritt und –Rücktritt der Versicherer

¹ Die Mitglieder des LKV treten diesem Vertrag bei, ausser sie erklären innert 4 Wochen ab Bekanntgabe der Vertragsunterzeichnung durch den LKV schriftlich den Nichtbeitritt gegenüber dem LKV.

² Dem Vertrag beigetretene Mitglieder des LKV können per schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende jedes Kalenderjahres von diesem zurücktreten, erstmals zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres der Gültigkeit der neuen Tarifstruktur für Physiotherapieleistungen im Fürstentum Liechtenstein.

³ Der Beitritt zu diesem Vertrag bedeutet die Anerkennung des gesamten Vertragsinhaltes und damit der Übernahme der neuen Tarifstruktur zumindest bis zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres, ab deren Einführung im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 4 Neue Tarifstruktur

Die Vertragspartner übernehmen die Tarifstruktur für ambulante Physiotherapie-Leistungen aus der Schweiz, die zwischen Versicherern und Leistungserbringern fertig verhandelt und dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden soll. Die Übernahme dieser neuen Tarifstruktur aus der Schweiz erfolgt frühestens auf den der Genehmigung dieser Tarifstruktur durch den schweizerischen Bundesrat folgenden 1. Januar, wobei zwischen der Genehmigung durch den Bundesrat und dem Einführungszeitpunkt im FL mindestens 6 Monate liegen müssen. Damit wird die seit 1997 im Fürstentum Liechtenstein geltende Tarifstruktur für Physiotherapie-Leistungen abgelöst.

Art. 5 Taxpunktwert

Der LKV und der PVFL vereinbaren hiermit, dass die Einführung der neuen Tarifstruktur aus der Schweiz im Fürstentum Liechtenstein zum arithmetischen Mittel der TPW aus den Kantonen GR / GL / SG / AI / AR / TG erfolgt. Liegen am Einführungstag (bspw. 01.01.2017) nur provisorische TPW fest, wird daraus der provisorische TPW ermittelt (arithmetisches Mittel) und dann ersetzt, wenn in den genannten Kantonen die TPW definitiv sind oder man sich vertraglich einigt. Sobald der TPW für FL definitiv bestimmt ist, wird die Rückabwicklung seit Einführung vereinbart.



Art. 6 Inkrafttreten, Dauer und Vertragsauflösung

¹ Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

² Der Vertrag ist nicht kündbar, da er selbst lediglich zum Inhalt hat, dass die neue Physiotherapie-Tarifstruktur aus der Schweiz im hiermit geregelten Rahmen auch im Fürstentum Liechtenstein Anwendung finden soll.

³ Wird die neue Tarifstruktur aus der Schweiz nicht bis spätestens im Jahr 2018 in Kraft gesetzt, fällt dieser Vertrag per Ende 2018 dahin.

Art. 7 Schlussbestimmungen

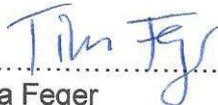
¹ Dieser Vertrag wird in 3-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Vertrags-exemplar ist für den PVFL, ein Exemplar für den LKV, ein Exemplar zur Kenntnisnahme für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Schaan, den 23.6.2016

PVFL:



.....
Carmen Loacker-Sklarski
Vorstandsmitglied

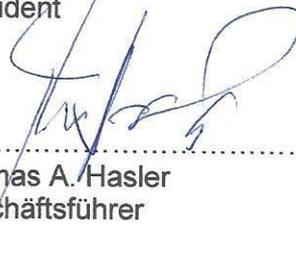


.....
Tina Feger
Vorstandsmitglied

LKV



.....
Dr. Donat P. Marxer
Präsident



.....
Thomas A. Hasler
Geschäftsführer